



## Gemeinde Teugn

### Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Montag, 24.07.2023  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:30 Uhr  
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### **Erster Bürgermeister**

Jackermeier, Manfred

##### **Mitglieder des Gemeinderates**

Binder, Christian  
Blümel, Matthias  
Eisenreich, Martin  
Jehl, Mario  
Listl, Daniel  
Merkl, Bernhard  
Schwank, Günter  
Suß, Bastian  
Wenisch, Marianne

##### **Schriftführer**

Zeitler, Tobias  
Stefanowitz, Verena

##### **Weitere Anwesende:**

Huber, Walter, Breitbandberatung Bayern  
GmbH.

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Ebner, Andreas  
Kaufmann, Oswald  
Kürzl, Stefan

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Verbesserung der Breitbandversorgung, Glasfaserausbau - Erneute Vorstellung der Gigabit-Richtlinien  
Vorlage: 02/HA/067/2023
3. Einziehung von öffentlichen Wegen, Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Kommandobergweg 3"  
Vorlage: 02/Ord/019/2023
4. Errichtung eines Gehweges an der Hausener Straße - Verbindung von Kreuzung Talstraße/Mittersteig zur Friedenstraße und Ortsbegehung "Barrierefreie Fußgängerwege" - Zwischenbericht  
Vorlage: 02/HA/061/2023
5. Abschluss einer Sondervereinbarung für den Anschluss des Grundstücks FINr. 371, Gemarkung Teugn im Baugebiet Handwerkerhof mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe  
Vorlage: 02/HA/064/2023
6. Abschluss einer Sondervereinbarung für den Anschluss des Grundstücks FINr. 371, Gemarkung Teugn im Baugebiet Handwerkerhof mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn  
Vorlage: 02/HA/065/2023
7. Antrag Anwohner auf Widmung der Grünfläche FINr. 344, Gemarkung Teugn, zu einem öffentlichen Spielplatz  
Vorlage: 02/HA/066/2023
8. Wohnen im Alter in Teugn; Beantragung Quartiersmanagement  
Vorlage: 02/HA/063/2023
9. Zuschuss für Endgeräte des Gemeinderates Teugn  
Vorlage: 02/EDV/006/2023
10. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Auch gegen die Niederschriften des öffentlichen Teils der letzten beiden Sitzungen liegen keine Einwendungen vor, sodass diese als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt gelten.

Die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen beiden Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, gelten die Niederschriften vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen**

Erster Bürgermeister Jackermeier dankt Frau Gabi Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung für die jahrelange Berichterstattung und überreicht ein kleines Präsent. Nun ist Herr Wolfgang Kugler für Berichterstattung zuständig.

Der Erste Bürgermeister informiert das Gremium über folgende Punkte:

Die Radardisplays wurden bereits geliefert und an den Ortseinfahrten installiert.

Für den barrierefreien Zugang zur Mehrzweckhalle werden Angebote eingeholt und für die Behindertenparkplätze liegt bereits ein Konzept vor, welches dem Gremium übermittelt wird.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 10**

### **2. Verbesserung der Breitbandversorgung, Glasfaserausbau - Erneute Vorstellung der Gigabit-Richtlinien**

Erster Bürgermeister Jackermeier begrüßt Herrn Walter Huber von der Breitbandberatung Bayern GmbH, welcher die aktuellen Fördermöglichkeiten für den Glasfaserausbau in der Gemeinde Teugn vorstellt.

## Schnell, schneller, Glasfaser

„Fibre to the home“ (FTTH) verbindet Wohnung oder Haus in rasender Geschwindigkeit mit dem Internet

### Glasfaserausbau für FTTC (Fibre-To-The-Curb)

VDSL 25 - 50 Mbit/s  
 Vectoring 50 – 100 Mbit/s  
 Super Vectoring bis 250 Mbit/s

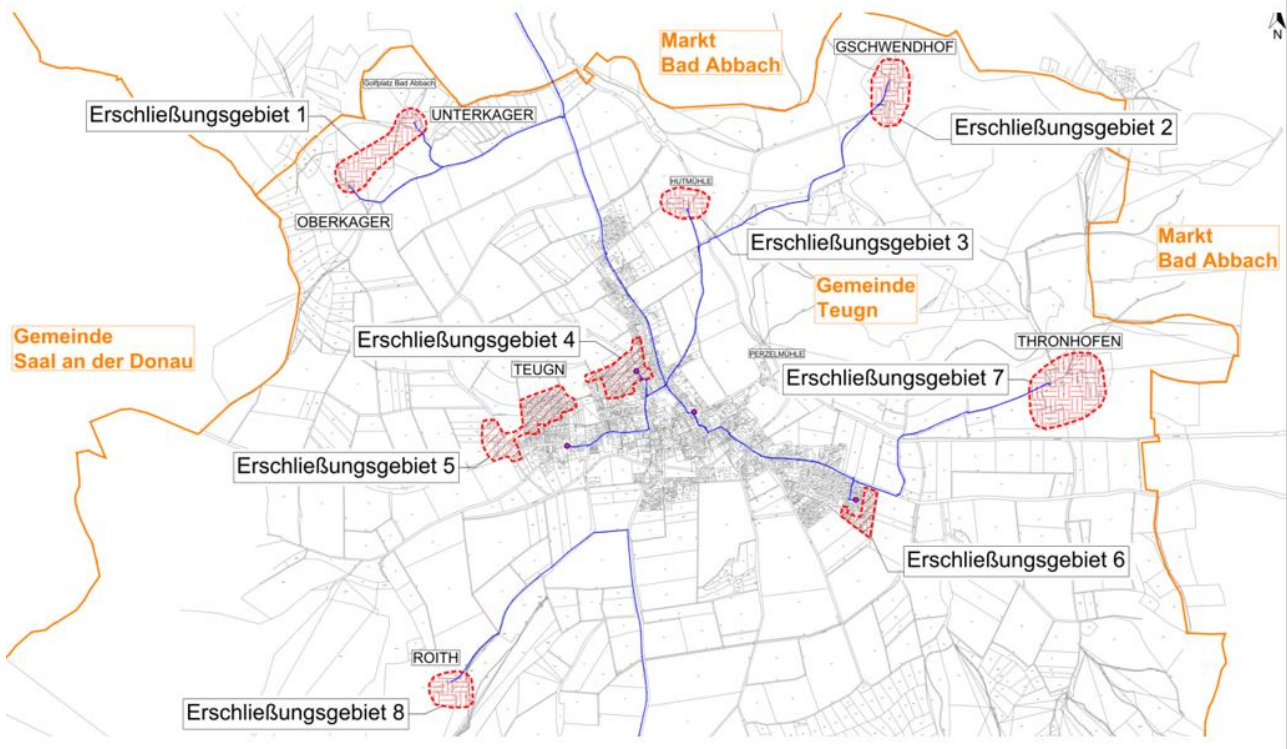
- Glasfasern sind die **Datenautobahn der Zukunft**
- Die neueste technische Infrastruktur **steigert den Wert einer Immobilie**
- Wohnungen und Häuser werden **für Mieter noch attraktiver**

Quelle: Deutsche Telekom

#### Anschlussvarianten

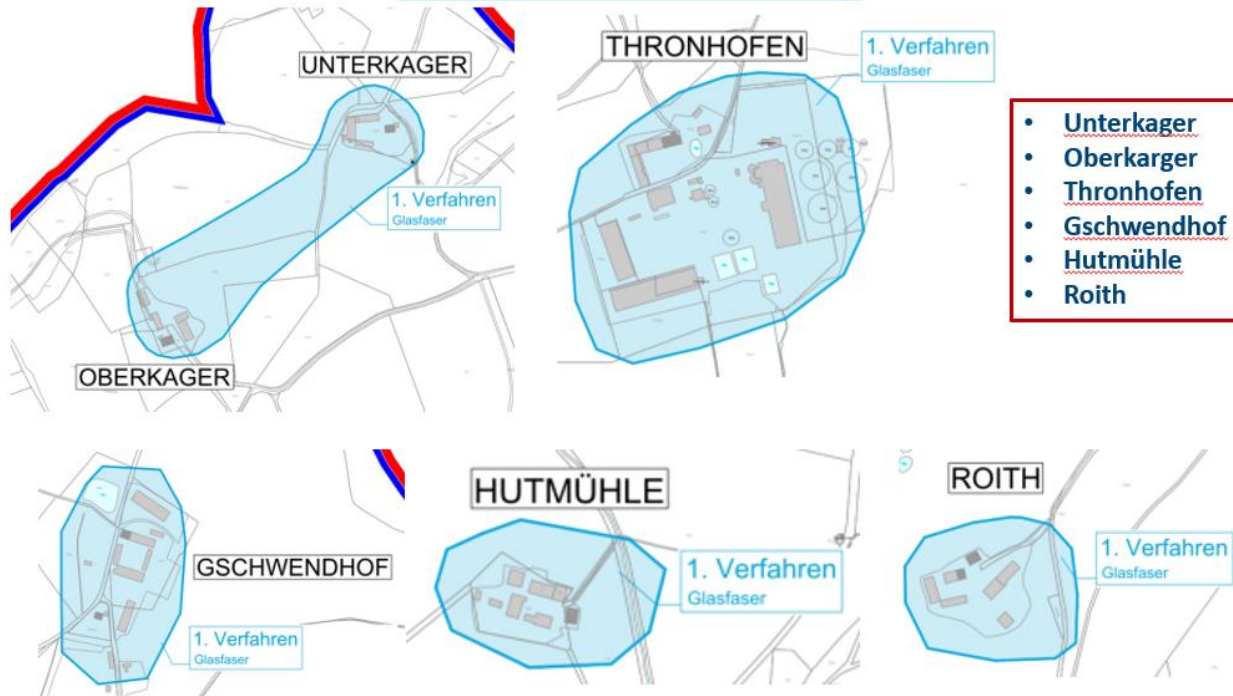
- 1 DSL, der Klassiker**  
 – mit Kupfer aus Kaisers Zeiten
  - Vermittlungsstelle und Verteilerkasten sind per Kupferkabel verbunden
  - Vom Verteilerkasten geht's per Kupfer weiter bis nach Hause
- 2 VDSL, der Turbo**  
 – bringt Kupfer auf Hochtauren
  - Vermittlungsstelle und Verteilerkasten sind per Glasfaser verbunden
  - Vom Verteilerkasten geht's per Kupfer weiter bis nach Hause
- 3 Die Zukunft ist Glasfaser**  
 – Highspeed ohne Limit
  - Durchgängig Glasfaser – von der Vermittlungsstelle über den Verteilerkasten bis nach Hause

## Rückblick



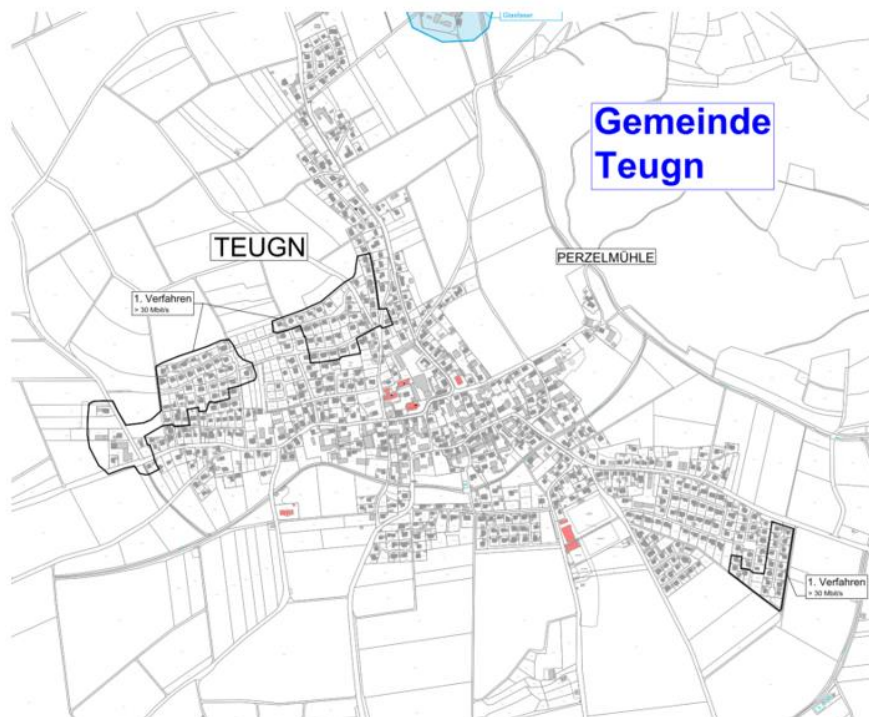


### Bereits Glasfaser vorhanden



© Breitbandberatung Bayern GmbH 2023

### Gebiete ohne Glasfaser



© Breitbandberatung Bayern GmbH 2023

## Aktuelle Fördermöglichkeiten

Breitband | Mobilfunk | Digitalisierung  
Breitbandberatung Bayern GmbH



### Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) Laufzeit 31.12.2025

- **Förderkulisse:**  
Privat: < 100 Mbit/s (AS) im DL
- **Fördersatz:**
  - bis zu 90 % RmbH
- **Förderung pro Kommune:**
  - max. 8 Mio. € RmbH
- **Förderbetrag pro Adresse:**
  - max. 6.000 € RmbH

Startgeldnetz: 5.000 €

ab 01.08.23 neue spezifische  
Ausrichtung !!

### Bundförderprogramm Gigabit-RL 2.0 ab 31.03.23 Laufzeit 31.12.2025

- **Förderkulisse:**  
Privat: < 100 Mbit/s im DL  
  
Sozioökonomische Schwerpunkte
- **Fördersätze:**
  - **Bund: 50 %**
  - **Land: 40%**
- **Bund - Förderung pro Kommune:**
  - max. 100 Mio. €
- **Land -Förderhöchstbetrag:**
  - **keine Deckelung**

Förderung  
Beratungs-/Planungsleistung:  
50.000 € / Fördersatz 100 %

© Breitbandberatung Bayern GmbH 2023

## Bayerische GigabitR

Breitband | Mobilfunk | Digitalisierung  
Breitbandberatung Bayern GmbH



RUNDSCHREIBEN Nr. 142/2023  
an alle  
Mitgliedstädte und -gemeinden  
des Bayerischen Städtetags

Referent	Florian Gleich
Telefon	089 290087-30
Telefax	089 290087-70
E-Mail	florian.gleich@bay-staedtetag.de
Az.	8541.0 Gl/Hoe
Datum	4. Juli 2023

### Einschränkung der Bayerischen Gigabitrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bitte uns mit beiliegendem Schreiben, Sie über Einschränkungen der Bayerischen Gigabitrichtlinie zu informieren. Diese soll voraussichtlich zum 1. August 2023 eine spezifischere Ausrichtung auf ein konkreter umschriebenes Erschließungsgebiet erfahren.

Näheres entnehmen Sie bitte beiliegenden Dokumenten.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Gleich



Vor dem Hintergrund, die für den Freistaat vorgesehenen Bundesmittel umfangreich auszuschöpfen, wird die Bayerische Gigabitförderung künftig mit starkem Akzent auf das Bundesprogramm ausgerichtet. Daher erfährt die Förderung nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie voraussichtlich zum Zeitpunkt 1. August 2023 eine spezifischere Ausrichtung, in dem das im Rahmen einer Förderung auszubauende Gebiet (Erschließungsgebiet)

(Nr. 4.1.1 BayGibitR) konkreter umschrieben wird. Die Förderrichtlinie BayGibitR selbst mit den geltenden Förderkonditionen bleibt jedoch unverändert.

BayGibitR-Projekte können jedoch künftig nur noch in:

- a) Gewerbe- bzw. Industriegebieten oder
- b) in Kommunen ohne Super-Vectoring-Adressen gestartet werden.

## Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0



im Auftrag des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur



Bundesförderung Breitband

Seit 31.03.2023 ist das neue Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0 in Kraft getreten.

### Vorteil gegenüber der Bayerischen Gigabitrichtlinie

- höhere Fördersummen und damit auch ein oftmals wesentlich geringerer Eigenanteil der Kommune
- Fördersatz: 50 % Bund + 40 % Kofinanzierung Land (Ländlicher Raum und RmbH)
- Erstattung der förderfähigen Beratungsleistungen zu 100 %



## Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0

Breitband | Mobilfunk | Digitalisierung  
Breitbandberatung Bayern GmbH



© Breitbandberatung Bayern GmbH 2023

Breitband | Mobilfunk | Digitalisierung  
Breitbandberatung Bayern GmbH



### Nächste Schritte - Gemeinde Teugn:

- > Unverbindliche Registrierung und Förderantrag für Beratungsleistungen (50.000 €) neues Bundesförderprogramm Gigabit-R 2.0
- nach dem Erhalt Förderbescheid Einstieg in das neue Bundesförderprogramm Gigabit-R 2.0

Diskussion:

GRM Suß spricht sich für die Markterkundung aus, da Glasfaser die Zukunft ist.

GRM Binder möchte wissen, ob der APL (Abschluss Punkt Linientechnik) zum Haus verlegt wird und kostenlos für die Bürger ist.

Herr Huber erklärt, dass für den Endkunden keine Kosten entstehen und diese nicht an einem Tarif gebunden sind. Sobald das Leerrohr gelegt ist, kann die Glasfaser in das Leerrohr eingeblasen werden. Sollte eine Kupferleitung vorhanden sein, würde diese belassen und die Glasfaser eingeschoben werden.

GRM Eisenreich möchte wissen, ob die Bürger sich für den Ausbau melden müssen.

Herr Huber teilt mit, dass der Bürger selbst entscheiden könne, ob ein Ausbau gewünscht sei oder nicht. Das Auswahlverfahren der Adressen würde festgelegt werden und daher müsste der Bürger nur noch für den Ausbau zustimmen.

Abschließend empfiehlt Herr Huber dem Gremium die Registrierung und die Markterkundung. Die Förderung für das Jahr 2023 würde am 15.Oktober auslaufen, jedoch wäre bereits bekannt, dass im Jahr 2024 ein erneutes Förderprogramm angeboten wird. Er rät dazu, sich dort zu bewerben.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn beschließt eine unverbindliche Registrierung für das neue Bundesförderprogramm Gigabit-R 2. durchzuführen und den Förderantrag für Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € für das neue Bundesförderprogramm Gigabit-R 2.0 zu stellen. Die Verwaltung wird ermächtigt die notwendigen Schritte für die nötige Markterkundung einzuleiten.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**3. Einziehung von öffentlichen Wegen, Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Kommandobergweg 3"**

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2023 wurde die Einleitung des Einziehungsverfahrens für den öffentlichen Feld- und Waldweg „Kommandobergweg 3“ beschlossen. Der öffentliche Feld- und Waldweg „Kommandobergweg 3“ ist in der Realität nicht mehr vorhanden, da er mit der Fortführung der Ortsstraße Esenbergstraße überbaut sowie mit den angrenzenden privaten Grundstücken verschmolzen wurde.

Einzuziehen sind die Flurstücke 244/1, 244/5, 244/6, 244/7, 244/8, 244/9 und 244/10, jeweils Gemarkung Teugn. Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeindegebrauch und widerrufliche Sondernutzung.

Die Absicht der Einziehung wurde drei Monate vorher in der Gemeinde Teugn ortsüblich vom 10.02.2023 bis 11.05.2023 bekannt gegeben. Einwendungen gegen die geplante Einziehung wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges

Kommandobergweg 3.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**4. Errichtung eines Gehweges an der Hausener Straße - Verbindung von Kreuzung Talstraße/Mittersteig zur Friedenstraße und Ortsbegehung "Barrierefreie Fußgängerwege" - Zwischenbericht**

Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet vom Ortstermin, welcher am 07.07.2023 stattgefunden hat. An diesem Termin nahmen Verwaltung, Polizei und Vertreter des Tiefbaus des Landkreises Kelheim teil, um die vom Gemeinderat gewählten Gehwege und Bürgersteige zu besichtigen.

Folgendes wurde besprochen:

Fahrbahnmarkierungen:

Die Polizei rät von der vorgeschlagenen Fahrbahnmarkierung des Arbeitskreises ausdrücklich ab.

Errichtung eines Gehweges an der Hausener Straße:

Es wurde angeregt, einen Bürgersteig entlang der KEH 11 zwischen Talstraße und Friedenstraße zu errichten. Der Bürgersteig wäre theoretisch südlich der Hausener Straße durch eine Verrohrung des dort vorliegenden Straßengrabens möglich. Aufgrund der Straßenquerung wäre dieser aber dort nicht zielführend. Es soll stattdessen versucht werden, an der Nordseite zwischen Friedenstraße und dem Ende der Bebauung zu asphaltieren und mittels eines Begrenzungsstrichs eine Gehmöglichkeit für Fußgänger zu schaffen.

Absenkung Bürgersteig Kirchplatz in Höhe des neuen Dorfplatzes und des ehemaligen Dantscher-Gasthofes:

Die Polizei rät von der Absenkung des Bürgersteiges in diesem Bereich ab. Eine Fußgängerquerung sei wegen der kurvenreichen und unübersichtlichen Situation nicht zielführend. Stattdessen soll die vorhandene Zone 30 nach Westen in Richtung Saal verlängert werden und die zeitliche Begrenzung aufgehoben werden. Eine Querung soll in der Höhe der Schule erfolgen.

Neuer Bürgersteig in der Lengfelder Straße:

Es soll entlang der Lengfelder Straße beginnend beim Schotterweg (vom Kagerberg herkommend) in der Länge von 10-15 m Richtung ortseinwärts bis zur Hausnummer 10 der Lengfelder Straße (KEH 11) ein Bürgersteig geschaffen werden. Nach der Einschätzung der Polizei würde dort eine Querung möglich sein.

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass die Anträge gestellt werden.

**Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 10**

**5. Abschluss einer Sondervereinbarung für den Anschluss des Grundstücks FINr. 371, Gemarkung Teugn im Baugebiet Handwerkerhof mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe**

Erster Bürgermeister Jackermeier erläutert die Notwendigkeit des Abschlusses einer Sondervereinbarung mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe und präsentiert diese dem Gremium.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die folgende

## **Sondervereinbarung**

gemäß § 8 Wasserabgabesatzung (WAS)

u. Kostenübernahmevereinbarung gem. § 11 BauGB einschließlich Ablösevereinbarung  
**für den Anschluss des Grundstücks mit der Fl.Nr. 371 Gemarkung Teugn im „Baugebiet  
Handwerkerhof“, Gemeinde Teugn,**

an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher  
Gruppe

zwischen

der Gemeinde Teugn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Manfred Jackermeier  
Rathausstraße 4 in 93342 Saal a.d. Donau,  
- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt -,

und dem

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe, vertreten durch den  
Verbandsvorsitzenden Dr. Benedikt Grünewald, Am Pfaffenberg 1, 93077 Bad Abbach,  
- nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt -,

wird folgende

### **Vereinbarung**

über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes und die Belieferung mit  
Wasser gemäß § 8 der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes geschlossen:

#### **§ 1**

Der Zweckverband verpflichtet sich, die im beiliegenden Lageplan rot schraffierte Fläche des  
Grundstücks mit der Fl.Nr. 371 Gemarkung Teugn im „Baugebiet Handwerkerhof“, Gemeinde Teugn an  
seine zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen und mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

#### **§ 2**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Anlagen zur  
Wasserversorgung Beiträge. Die Beitragsschuld entsteht nach Maßgabe der einschlägigen Satzung  
(Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)) mit der Anschlussmöglichkeit  
des Grundstücks an die jeweilige Einrichtung.

(2) Der Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung wird für die bebaubaren Grundstücke des  
Erschließungsträgers abgelöst. Der Ablösebetrag wird nach der Grundstücksfläche und der fiktiven  
Geschossfläche (= ein Viertel der Grundstücksfläche) errechnet.

Der Ablösebetrag beträgt

pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,44 € gem. § 6 BGS-WAS und 0,36 € gem. § 6  
Verbesserungsbeitragssatzung zur Wasserabgabesatzung (VBS-WAS),

pro Quadratmeter fiktiver Geschossfläche 6,45 € gem. § 6 BGS-WAS und 1,75 € gem. § 6 VBS-WAS.

(3) Für die anschließbaren Grundstücke des Anschlussnehmers errechnet sich bei der ermittelten Gesamtgrundstücksfläche von ca. 21.770 m<sup>2</sup> eine fiktive Geschossfläche von 5.442,50 m<sup>2</sup> und somit ein Gesamtablösebetrag in Höhe von 96.713,23 Euro. Dieser wird hiermit vereinbart.

Weicht die nach Satzung abrechenbare fiktive Geschossfläche nach unten ab, sind sich die Vertragsteile darüber einig, dass etwaige zu viel gezahlte Beträge dem Grundstückspreis zuzurechnen sind und keine Rückzahlung an den Käufer erfolgt.

Erhöht sich die im Sinne der Satzung abrechenbare Geschossfläche dagegen durch das (ggf. zusätzliche) Baurecht, insbesondere aufgrund der tatsächlichen Bebauung sowie aufgrund von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans oder durch Bebauungsplanänderungen, wird die Mehrfläche nach dem dann geltenden Satzungsrecht vom Käufer nacherhoben.

(4) Auf die Ablösebeträge für die bebaubaren Grundstücke werden (jeweils) die für den Bau der öffentlichen Wasserversorgung entstandenen und anerkannten anteiligen Kosten angerechnet.

(5) Unterschreiten die anerkannten anteiligen Kosten für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung den Ablösebetrag, so hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen Ablösebetrag und der tatsächlich entstandenen Kosten.

(6) Zusätzlich hat der Anschlussnehmer an den Zweckverband für die Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlagen einen Betrag in Höhe von 20.800,- EUR (i. W.: zwanzigtausend-achthundert Euro) zu bezahlen.

### § 3

(1) Die Anschlussleitungen (Zuleitungen von und zu bestehenden Leitungen einschließlich der Abzweigungen und der hierfür dienenden Vorkehrungen bis zum ersten Absperrhahn nach dem Wasserzähler in den Grundstücken des Anschlussnehmers im Baugebiet) sowie ggf. aufgrund des Baugebiets erforderliche größere Zuleitungen oder Druckerhöhungsanlagen außerhalb des Baugebiets werden vom Zweckverband erstellt und unterhalten. Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband für die Anlagen nach Satz 1 die Kosten der erstmaligen Herstellung inkl. Nebenkosten zu erstatten. Sofern auch andere Anschlussnehmer einen Vorteil aus neuen Zuleitungen oder Druckerhöhungsanlagen außerhalb des Baugebiets ziehen, ist nur der auf das Baugebiet entfallende Kostenanteil inkl. Nebenkosten zu erstatten. Wählt der Zweckverband für die Anschlussleitungen einen größeren Querschnitt, als für die Versorgung der Grundstücke des Anschlussnehmers mit Trinkwasser erforderlich ist, trägt der Zweckverband die Mehrkosten.

(2) Soweit die Anschlussleitungen über Grundstücke verlegt werden müssen, die nicht im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Zweckverbandes stehen, hat der Anschlussnehmer dafür zu sorgen, dass dem Zweckverband das Recht zur Verlegung und künftigen Unterhaltung der Anschlussleitung in dem erforderlichen Umfang eingeräumt und dinglich gesichert wird.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes zu dulden, dass weitere Anschlussnehmer an seine Anschlussleitung angeschlossen werden. Die Versorgung seiner Grundstücke darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Sollte durch den Anschluss weiterer Grundstücke die Verlegung einer neuen Anschlussleitung mit größerem Querschnitt erforderlich werden, wird der Anschlussnehmer die Verlegung dulden. Soweit die neue Leitung durch mehrere Anschlussnehmer mitbenutzt wird, beteiligt sich der Anschlussnehmer anteilig an den Unterhaltungskosten.

(4) Der Zweckverband kann dem Anschlussnehmer gestatten, die Anschlussleitung gemäß Abs.1 Satz 1 durch eine Fachfirma auf Kosten des Anschlussnehmers und nach den Vorgaben des Zweckverbandes entsprechend den Regeln der Technik herstellen zu lassen. In diesem Falle übergibt der

Anschlussnehmer nach der Fertigstellung und Abnahme der Anschlussleitung diese dem Zweckverband unentgeltlich. Übernommen wird die Anlage jedoch nur insoweit, soweit sie sich in rechtskräftig gewidmeten Ortsstraßen befindet.

Der Anschlussnehmer übernimmt die Gewähr, dass die dem Zweckverband übergebenen Anlagen im Zeitpunkt der Abnahme die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern.

(5) Bei einer Gestattung nach Abs. 4 Satz 1 hat der Anschlussnehmer insbesondere zu beachten:

- a) Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Anschlussleitung ist von einem qualifizierten und leistungsfähigen Planungs- und Ingenieurbüro nach den Vorgaben des Zweckverbandes zu erstellen, welches die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.
- b) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband spätestens sechs Wochen vor der Ausschreibung die Werkpläne für die Ausführung der Anschlussleitung vorzulegen. Die in den Plänen vorgesehene Art der Ausführung und das zu erstellende Leistungsverzeichnis bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
- c) Die Auswahl der aufzufordernden Bieter hat im Einvernehmen mit dem Zweckverband zu erfolgen. Die Bieter müssen über eine erwiesene Fachkunde verfügen. Außerdem sind dem Zweckverband die eingegangenen geprüften Angebote vor der Vergabe mit einem Vergabevorschlag vorzulegen. Die Vergabe bedarf gleichfalls der Zustimmung durch den Zweckverband.
- d) Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch hiervon abweichend fünf Jahre. Sie beginnt mit der endgültigen Abnahme durch den Zweckverband.

(6) Soweit die Anschlussleitung über sonstige Grundstücke verlegt werden muss, die nicht im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Zweckverbandes stehen, hat der Anschlussnehmer dafür zu sorgen, dass dem Zweckverband und dem Anschlussnehmer das Recht zur Verlegung und künftigen Unterhaltung der Leitung mit den notwendigen Schächten in dem erforderlichen Umfang eingeräumt und dinglich gesichert wird.

(7) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Zweckverbandes zu dulden, dass weitere Anschlussnehmer an die Anschlussleitung angeschlossen werden. Die Versorgung seines Grundstücks darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Sollte durch den Anschluss weiterer Anschlussnehmer die Verlegung einer neuen Anschlussleitung mit größerem Querschnitt erforderlich werden, wird der Anschlussnehmer ihre Verlegung dulden.

#### **§ 4**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Anlagen während der Bauzeit zu überprüfen und überprüfen zu lassen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(2) Nach Fertigstellung der in § 3 bezeichneten Anlagen sind diese vom Zweckverband und dem Anschlussnehmer gemeinsam abzunehmen. Der Zweckverband setzt den Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige im Benehmen mit dem Anschlussnehmer fest.

Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren. Werden Mängel festgestellt, so ist die Abnahme nach Beseitigung der Mängel zu wiederholen. Auf Anforderung des Zweckverbands sind Teilabnahmen verschiedener Anlagen (Versorgungsleitung, Hausanschlüsse) durchzuführen.

(3) Mit der Abnahme übernimmt der Zweckverband die Anlagen oder Teile davon in sein Eigentum, seinen Besitz, seinen Unterhalt und in eigenen Betrieb, soweit sich diese in rechtskräftig öffentlich gewidmeten Straßen oder Wegen befinden und keine anderweitige Regelung getroffen wird.

Mit der Abnahme werden auch die Wasserversorgungsanlagen Bestandteil des öffentlichen Leitungsnetzes.

(4) Der Anschlussnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Übernahme durch den Zweckverband die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(5) Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Die Frist beginnt mit der Abnahme (Abs. 2) der Anlagen oder einzelner Abschnitte davon durch den Zweckverband.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Anschlussnehmer der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist von 8 Wochen (jedoch abhängig von Jahreszeit und Witterung) nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten des Anschlussnehmers beseitigen lassen.

(7) Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche den Anschlussnehmers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen auf den Zweckverband über.

## **§ 5**

(1) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands zu decken, sofern nicht für einzelne Verbrauchszwecke eine Ausnahme von der Benutzungspflicht vom Zweckverband genehmigt wurde.

(2) Er entrichtet an den Zweckverband eine Gebühr, deren Höhe sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbands in ihrer jeweiligen Fassung errechnet.

(3) Der Anschlussnehmer unterwirft sich gemäß Art. 61 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes der sofortigen Vollstreckung bezüglich der Kostenerstattung gemäß obigen § 3 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 6**

(1) Die Kostenerstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ist einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann Kostenvorschüsse entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Beahlt der Anschlussnehmer eine Rechnung (Kostenerstattung) nicht rechtzeitig, so hat er einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf volle 50 Euro abgerundeten rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab. Hinzu kommen die Mahngebühren.

## **§ 7**

Im Übrigen gelten für die gegenseitigen Rechte und Pflichten, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der Satzung über die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (WAS), der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) und der Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) des Zweckverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 8**

Für den Fall eines Eigentumswechsels an den anzuschließenden Grundstücken verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

**§ 9**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsteile verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn entsprechende gültige zu ersetzen.

**§ 10**

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Bad Abbach, den \_\_\_\_\_

Für den Anschlussnehmer

Für den Zweckverband

\_\_\_\_\_  
Jackermeier  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Grünewald  
Verbandsvorsitzender



Anlage zur Sondervereinbarung vom \_\_\_\_\_

Parzellennr. lt. Bebauungsplan Handwerkerhof	Grundstücksfläche	fiktive Geschossfläche
1	1.060,00 m <sup>2</sup>	265,00 m <sup>2</sup>
2	650,00 m <sup>2</sup>	162,50 m <sup>2</sup>
3	1.000,00 m <sup>2</sup>	250,00 m <sup>2</sup>
4	1.120,00 m <sup>2</sup>	280,00 m <sup>2</sup>
5	990,00 m <sup>2</sup>	247,50 m <sup>2</sup>
6	1.150,00 m <sup>2</sup>	287,50 m <sup>2</sup>
7	1.290,00 m <sup>2</sup>	322,50 m <sup>2</sup>
8	870,00 m <sup>2</sup>	217,50 m <sup>2</sup>
9	1.240,00 m <sup>2</sup>	310,00 m <sup>2</sup>
10	1.230,00 m <sup>2</sup>	307,50 m <sup>2</sup>
11	1.090,00 m <sup>2</sup>	272,50 m <sup>2</sup>
12	1.040,00 m <sup>2</sup>	260,00 m <sup>2</sup>
13	2.800,00 m <sup>2</sup>	700,00 m <sup>2</sup>
14	1.590,00 m <sup>2</sup>	397,50 m <sup>2</sup>
15	1.780,00 m <sup>2</sup>	445,00 m <sup>2</sup>
16	2.870,00 m <sup>2</sup>	717,50 m <sup>2</sup>
Summe:	21.770,00 m <sup>2</sup>	5.442,50 m <sup>2</sup>

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**6. Abschluss einer Sondervereinbarung für den Anschluss des Grundstücks FINr. 371, Gemarkung Teugn im Baugebiet Handwerkerhof mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn**

Erster Bürgermeister Jackermeier erläutert die Notwendigkeit des Abschlusses einer Sondervereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Bad Abbacher – Teugn und präsentiert diese dem Gremium.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

## **Sondervereinbarung**

gemäß § 7 Entwässerungssatzung (EWS)

u. Kostenübernahmevereinbarung gem. § 11 BauGB einschließlich Ablösevereinbarung  
**für den Anschluss des Grundstücks mit der Fl.Nr. 371 Gemarkung Teugn im „Baugebiet Handwerkerhof“, Gemeinde Teugn,**

an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn

Zwischen

der Gemeinde Teugn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Manfred Jackermeier  
Rathausstraße 4 in 93342 Saal a.d. Donau,  
- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt -,

und dem

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn vertreten durch den stv.  
Verbandsvorsitzenden Dr. Benedikt Grünewald, Am Pfaffenberg 1, 93077 Bad Abbach,  
- nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt -,

wird folgende

## **Vereinbarung**

über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes und die Abwasserbeseitigung gemäß § 7 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes geschlossen:

### **§ 1**

Der Zweckverband verpflichtet sich, die im beiliegenden Lageplan rot schraffierte Fläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 371 Gemarkung Teugn im „Baugebiet Handwerkerhof“, Gemeinde Teugn an seine zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen und die Einleitung von Abwasser zu dulden.

### **§ 2**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Anlagen zur Entwässerungseinrichtung Beiträge. Die Beitragsschuld entsteht nach Maßgabe der einschlägigen Satzung (BGS-EWS) mit der Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die jeweilige Einrichtung.

(2) Der Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung wird für die bebaubaren Grundstücke im betreffenden Gebiet abgelöst. Der Ablösebetrag wird nach der Grundstücksfläche und der fiktiven Geschossfläche (= ein Viertel der Grundstücksfläche) errechnet.

Der Ablösebetrag gemäß § 6 BGS-EWS beträgt  
pro Quadratmeter Grundstücksfläche 2,04 €.  
Pro Quadratmeter fiktiver Geschossfläche 13,84 €.

(3) Für die anschließbaren Grundstücke im betreffenden Gebiet errechnet sich bei der ermittelten Gesamtgrundstücksfläche von ca. 21.770 m<sup>2</sup> eine fiktive Geschossfläche von 5.442,50 m<sup>2</sup> und somit ein Gesamtablösebetrag in Höhe von 119.735 Euro. Dieser wird hiermit vereinbart.

Weicht die nach Satzung abrechenbare fiktive Geschossfläche nach unten ab, sind sich die Vertragsteile darüber einig, dass etwaige zu viel gezahlte Beträge dem Grundstückspreis zuzurechnen sind und keine Rückzahlung an den Käufer erfolgt.

Erhöht sich die im Sinne der Satzung abrechenbare Geschossfläche dagegen durch das (ggf. zusätzliche) Baurecht, insbesondere aufgrund der tatsächlichen Bebauung sowie aufgrund von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans oder durch Bebauungsplanänderungen, wird die Mehrfläche nach dem dann geltenden Satzungsrecht vom Käufer nacherhoben.

(4) Auf die Ablösebeträge für die bebaubaren Grundstücke werden (jeweils) die für den Bau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung entstandenen und anerkannten anteiligen Kosten angerechnet.

(5) Unterschreiten die anerkannten anteiligen Kosten für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung den Ablösebetrag, so hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen Ablösebetrag und den tatsächlich entstandenen Kosten.

(6) Zusätzlich hat der Anschlussnehmer an den Zweckverband für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlagen einen Betrag in Höhe von 26.600 EUR (i. W.: sechszwanzigtausendsechshundert Euro) zu bezahlen.

### § 3

(1) Die Anschlusskanäle (Zuleitungen von und zu bestehenden Kanälen einschließlich der Abzweigungen und der hierfür dienenden Vorkehrungen bis zu den Kontrollschächten in den Grundstücken des Anschlussnehmers im Baugebiet) sowie ggf. aufgrund des Baugebiets erforderliche größere Zu- bzw. Ableitungen oder Sonderbauwerke außerhalb des Baugebiets werden vom Zweckverband erstellt und unterhalten. Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband für die Anlagen nach Satz 1 die Kosten der erstmaligen Herstellung inkl. Nebenkosten zu erstatten. Sofern auch andere Anschlussnehmer einen Vorteil aus neuen Zu- und Ableitungen oder Sonderbauwerken außerhalb des Baugebiets ziehen, ist nur der auf das Baugebiet entfallende Kostenanteil inkl. Nebenkosten zu erstatten. Wählt der Zweckverband für die Anschlusskanäle einen größeren Querschnitt, als für die Ableitung des auf den Grundstücken des Anschlussnehmers anfallenden Abwassers erforderlich ist, trägt der Zweckverband die Mehrkosten.

(2) Soweit die Anschlusskanäle über Grundstücke verlegt werden müssen, die nicht im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Zweckverbandes stehen, hat der Anschlussnehmer dafür zu sorgen, dass dem Zweckverband das Recht zur Verlegung und künftigen Unterhaltung des Kanals in dem erforderlichen Umfang eingeräumt und dinglich gesichert wird.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes zu dulden, dass weitere Anschlussnehmer an seinen Anschlusskanal angeschlossen werden. Die Entwässerung seiner Grundstücke darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Sollte durch den Anschluss weiterer Grundstücke die Verlegung eines neuen Anschlusskanals mit größerem Querschnitt erforderlich werden, wird der Anschlussnehmer die Verlegung dulden. Soweit der neue Kanal durch mehrere Anschlussnehmer mitbenutzt wird, beteiligt sich der Anschlussnehmer anteilig an den Unterhaltungskosten.

(4) Der Zweckverband kann dem Anschlussnehmer gestatten, den Anschlusskanal gemäß Abs.1 Satz 1 durch eine Fachfirma auf Kosten des Anschlussnehmers und nach den Vorgaben des Zweckverbandes entsprechend den Regeln der Technik herstellen zu lassen. In diesem Falle übergibt der Anschlussnehmer nach der Fertigstellung und Abnahme des Anschlusskanals diese dem Zweckverband unentgeltlich. Übernommen wird die Anlage jedoch nur insoweit, soweit sie sich in rechtskräftig gewidmeten Ortsstraßen befindet.

Der Anschlussnehmer übernimmt die Gewähr, dass die dem Zweckverband übergebenen Anlagen im Zeitpunkt der Abnahme die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern.

(5) Bei einer Gestattung nach Abs. 4 Satz 1 hat der Anschlussnehmer insbesondere zu beachten:

e) Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung des Anschlusskanals ist von einem qualifizierten und leistungsfähigen Planungs- und Ingenieurbüro nach den Vorgaben des Zweckverbandes zu erstellen, welches die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.

- f) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband spätestens sechs Wochen vor der Ausschreibung die Werkpläne für die Ausführung des Anschlusskanals vorzulegen. Die in den Plänen vorgesehene Art der Ausführung und das zu erstellende Leistungsverzeichnis bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
- g) Die Auswahl der aufzufordernden Bieter hat im Einvernehmen mit dem Zweckverband zu erfolgen. Die Bieter müssen über eine erwiesene Fachkunde verfügen. Außerdem sind dem Zweckverband die eingegangenen geprüften Angebote vor der Vergabe mit einem Vergabevorschlag vorzulegen. Die Vergabe bedarf gleichfalls der Zustimmung durch den Zweckverband.
- h) Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch hiervon abweichend fünf Jahre. Sie beginnt mit der endgültigen Abnahme durch den Zweckverband.

(6) Soweit der Anschlusskanal über sonstige Grundstücke verlegt werden muss, die nicht im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Zweckverbandes stehen, hat der Anschlussnehmer dafür zu sorgen, dass dem Zweckverband und dem Anschlussnehmer das Recht zur Verlegung und künftigen Unterhaltung des Kanals mit den notwendigen Schächten in dem erforderlichen Umfang eingeräumt und dinglich gesichert wird.

(7) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Zweckverbandes zu dulden, dass weitere Anschlussnehmer an den Anschlusskanal angeschlossen werden. Die Entsorgung seines Grundstücks darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Sollte durch den Anschluss weiterer Anschlussnehmer die Verlegung eines neuen Anschlusskanals mit größerem Querschnitt erforderlich werden, wird der Anschlussnehmer ihre Verlegung dulden.

#### **§ 4**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Anlagen während der Bauzeit zu überprüfen und überprüfen zu lassen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(2) Nach Fertigstellung der in § 3 bezeichneten Anlagen sind dies vom Zweckverband und dem Anschlussnehmer gemeinsam abzunehmen. Der Zweckverband setzt den Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige im Benehmen mit dem Anschlussnehmer fest. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren. Werden Mängel festgestellt, so ist die Abnahme nach Beseitigung der Mängel zu wiederholen. Auf Anforderung des Zweckverbands sind Teilabnahmen verschiedener Anlagen (Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle, Außengebietsentwässerung, Straßenentwässerung) durchzuführen.

(3) Mit der Abnahme übernimmt der Zweckverband die Anlagen oder Teile davon in sein Eigentum, seinen Besitz, seinen Unterhalt und in eigenen Betrieb, soweit sich diese in öffentlich gewidmeten Straßen oder Wegen befinden und keine anderweitige Regelung getroffen wird. Mit der Abnahme werden auch die Abwasseranlagen Bestandteil des öffentlichen Kanalnetzes.

(4) Der Anschlussnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Übernahme durch den Zweckverband die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(5) Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Die Frist beginnt mit der Abnahme (Abs. 2) der Anlagen oder einzelner Abschnitte davon durch den Zweckverband.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Anschlussnehmer der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist von 8 Wochen (jedoch abhängig von Jahreszeit und Witterung) nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten des Anschlussnehmers beseitigen lassen.

(7) Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche den Anschlussnehmers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen auf den Zweckverband über.

#### **§ 5**

(1) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, alles aus seinen Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Er entrichtet an den Zweckverband eine Gebühr, deren Höhe sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbands in ihrer jeweiligen Fassung errechnet.

(3) Der Anschlussnehmer unterwirft sich gemäß Art. 61 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes der sofortigen Vollstreckung bezüglich der Kostenerstattung gemäß obigen § 3 Abs. 1 Satz 2.

#### **§ 6**

(1) Die Kostenerstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ist einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann Kostenvorschüsse entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Beahlt der Anschlussnehmer eine Rechnung (Kostenerstattung) nicht rechtzeitig, so hat er einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf volle 50 Euro abgerundeten rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab. Hinzu kommen die Mahngebühren.

#### **§ 7**

Im Übrigen gelten für die gegenseitigen Rechte und Pflichten, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Zweckverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 8**

Für den Fall eines Eigentumswechsels an den anzuschließenden Grundstücken verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

#### **§ 9**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsteile verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn entsprechende gültige zu ersetzen.

#### **§ 10**

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Bad Abbach, den

Für den Anschlussnehmer

Für den Zweckverband

---

Jackermeier  
Erster Bürgermeister

---

Dr. Grünewald  
stv. Verbandsvorsitzender

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**7. Antrag Anwohner auf Widmung der Grünfläche FINr. 344, Gemarkung Teugn, zu einem öffentlichen Spielplatz**

**Sachverhalt:**

Von Anwohnern der Grünfläche am Blumenring wurde der Antrag gestellt, die dortige Grünfläche, auf der derzeit schon Spielgeräte aufgestellt sind und auf der schon jetzt Kinder und Jugendliche spielen, offiziell zum Spielplatz zu widmen.

Hier hatte es in der Vergangenheit immer wieder Ärger mit einem Anwohner gegeben.

Im Bebauungsplan Hinterm Dorf Erweiterung ist die Fläche als öffentlicher Spielplatz bzw. Spielanger ausgewiesen. Die Errichtung eines Spielplatzes ist hier ohne Baugenehmigung möglich.

Es greift Art. 57 Abs. 2 Nr. 7 BayBO, innerhalb eines Bebauungsplans ist die Errichtung eines Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplatzes verfahrensfrei, wenn dieser Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und den Festsetzungen der Satzung entspricht.

Die Einrichtung des Spielplatzes muss DIN-gerecht erstellt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden.

**Diskussion:**

Zweiter Bürgermeister Jehl weist drauf hin, dass der Anwohner trotzdem die Kinder drangsalieren könne. Er verstehe die Sinnhaftigkeit der Widmung nicht.

Geschäftsleiter Zeitler teilt mit, dass es möglich wäre, eine Grünanlagensatzung zu erlassen. In dieser würden Regelungen für den Spielplatz festgelegt werden. Gemäß des Polizeiaufgabengesetzes Bayerns könne nur die Polizei einen Platzverweis oder Kontaktverbot erteilen. Unabhängig davon hafte die Gemeinde bei Unfällen auf der Grünfläche, wenn die dort errichteten Spielgeräte nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

GRM Wenisch hat Sorge, dass nach Satzungserlass Einschränkungen für die Nachbarn entstehen könnten.

GRM Eisenreich vertritt den Standpunkt, dass der Konflikt in der Nachbarschaft nicht mit einer Satzung gelöst werden könne. Er schlägt daher vorher, weitere Gespräche mit den Anwohnern zu führen. Als besonders wichtig erachtet er aber die Prüfung der Spielgeräte, ob diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ebenso sollte die Zulässigkeit des Oberflurhydranten am Standort geprüft werden.

GRM Binder spricht sich für die Widmung aus, da die Gemeinde nicht mehr für Schäden haften würde. Jedoch befürchtet er durchaus Einschränkungen für die Anwohner.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Spielplatz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden soll. Nach der Prüfung erfolgt eine erneute Beratung. Die Entscheidung für eine Widmung wird vertagt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **8. Wohnen im Alter in Teugn; Beantragung Quartiersmanagement**

### **Sachverhalt:**

In öffentlicher Sitzung vom 14.11.2022 stellte Frau Preuß von der AfA-Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH Möglichkeiten zum Thema „Wohnen im Alter“ vor. Zuvor wurden bereits mithilfe eines Fragebogens in der Teugner Bevölkerung die Bedürfnisse und Wünsche hierzu abgefragt. Der Gemeinderat beschloss, zur Erarbeitung von Konzepten im Bereich Seniorenpolitik für Teugn einen Expertenworkshop einzuberufen.

Nun soll eine Stelle für eine/n Quartiersmanager/in geschaffen werden.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA) kann hierfür im konkreten Einzelfall – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – eine Förderung (bis zu 80.000 Euro für die ersten vier Jahre) erteilt werden.

Geschäftsleiter Zeitler stellt ein Rechenbeispiel für künftig anfallende Personalkosten für das Quartiersmanagement anhand einer Halbtagsstelle für eine Sozialpädagogin in S12 vor. Die AfA geht von jährlichen Kosten in Höhe von 35.000 EUR für eine Halbtagskraft inkl. Sachkosten aus. Der gemeindliche Anteil wäre damit anfänglich bei rund 15.000 € jährlich.

### **Diskussion:**

GRM Blümel möchte wissen, wer die Handlungsfelder des Quartiermanagers festlegt und warum ein Sozialpädagoge benötigt wird.

Geschäftsleiter Zeitler antwortet, dass ein Sozialpädagoge gemäß des Bayrischen Staatsministeriums als besonders geeignet vorgeschlagen wurde, jedoch könne das Gremium auch andere Bewerber zulassen. Die Schwerpunkte legt der Arbeitskreis fest. Es können dadurch Strukturen geschaffen werden, die Menschen bei unterschiedlichem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen. Der Quartiersmanager soll die Vernetzung von Vereinen, Einrichtungen und Diensten im Quartier zur Weitervermittlung ermöglichen und kompetente Hilfen rund um das Älterwerden anbieten können.

GRM Eisenreich stellt die Frage, wo der Quartiersmanager untergebracht wird. Ebenso ist er der Auffassung, dass die festgelegte Stundenzahl zu hoch sei. Er fände es wichtig, dass das Gremium über die Stelle nach Ablauf der Förderung berät, ob diese noch benötigt wird.

Erster Bürgermeister Jackermeier könnte sich den Sitz des Quartiersmanagers im Bürgermeisterbüro gut vorstellen. Er stimmt GRM Eisenreich zu, dass über die Stelle nach Ablauf der Förderung diskutiert werden sollte.

GRM Binder erkundigt sich, ob die Gemeinde Saal a.d.Donau auch Interesse an einem Quartiersmanager habe. Die Gemeinden könnten sich dann die Personalkosten teilen.

Geschäftsleiter Zeitler erläutert, dass derzeit aktuell kein Bedarf an einem Quartiersmanager bestehe.

GRM Wenisch spricht sich für die Stelle des Quartiersmanagers aus.

Zweiter Bürgermeister Jehl berichtet einem Vortrag im Landratsamt, welcher im März stattfand. Dort habe er erfahren, dass die Quartiersmanagerin einer anderen Kommune auch Unterstützung für jüngere Personen anbiete und die Stundenzahl durchaus benötigt werde. Die Quartiersmanagerin wurde von den Bürgern so gut angenommen, dass diese sogar die Stunden erhöhen musste.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt zur Antragstellung der Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter gem. Förderrichtlinie SeLA.

Die Konzepterstellung erfolgt durch die AfA- Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH.

Es soll eine halbe Stelle für die Beschäftigung einer hauptamtlichen, qualifizierten Quartiersmanagerin / eines Quartiersmanagers (in der Regel abgeschlossenes Studium „Soziale Arbeit“ odervergleichbare Qualifikation) geschaffen werden.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**9. Zuschuss für Endgeräte des Gemeinderates Teugn**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Teugn hat im Jahr 2022 das Sitzungsprogramm Session eingeführt.

Nachdem die Verwaltung die Arbeitsabläufe an das Programm angepasst hat, ist der nächste Schritt, den Online-Zugang zu Sitzungsunterlagen, für die Gemeinderatsmitglieder umzusetzen.

Der Zugang erleichtert die Abläufe in der Verwaltung, da die Zustellung der Unterlagen nun auf digitaler Basis erfolgen kann. Außerdem ist es den Gemeinderatsmitgliedern jederzeit möglich auf die Unterlagen zuzugreifen, ob in der Sitzung selbst oder unterwegs.

Dafür wird ein Endgerät benötigt auf dem der Zugang zum Sitzungsprogramm mit den Unterlagen eingerichtet wird. Die Beschaffung und Grundeinrichtung des Endgerätes muss durch das Gemeinderatsmitglied selbst erfolgen, bei Einrichtung des Zugangs zu den Sitzungsunterlagen unterstützt die Verwaltung.

Um die Eigenkosten für die Beschaffung zu decken, sollte eine Entschädigung von 10,00 € pro Monat bis zur Beendigung der jeweiligen Amtszeit festgelegt werden.

**Diskussion:**

GRM Eisenreich schlägt vor, das Sitzungsgeld zu erhöhen um die Verwaltung zu entlasten. Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass es bei Erhöhung des Sitzungsgeldes einer Änderung des § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Teugn bedarf. Bei diesem Vorschlag würden die Räte das Sitzungsgeld und die Entschädigungszahlung in einer Buchung pro Quartal erhalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt für die Beschaffung eines geeigneten Endgerätes eine Entschädigungszahlung von 10,00 € pro Monat an alle Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Teugn bis zur Beendigung Ihrer Amtszeit festzusetzen.



**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 9 Nein 1 Anwesend 10**

## **10. Mitteilungen und Anfragen**

---

Erster Bürgermeister Jackermeier informiert:

Die nächsten Sitzungen finden an folgenden Terminen statt:

11.09.2023, 16.10.2023, 13.11.2023 und 11.12.2023 jeweils um 19 Uhr.

Aufgrund des Borkenkäferbefalls ist eine Sanierung des Waldes südlich des Weilers Roith nötig. Der Waldabschnitt gehört den Bayrischen Staatsforsten. Beim Abtransport könnte es evtl. zu Straßenschäden kommen. Der Bauhof wird beauftragt, Fotos von betroffenen Straßen zu machen. Sollten Schäden entstehen, erhält die Gemeinde Schadensersatz.

GRM Binder teilt mit, dass die Besucher des Friedhofs mit Fahrrädern und Fahrzeugen zu den Gräbern fahren. Ebenso würden Hunde in den Friedhof mitgenommen werden. Er weist auf die Würde des Ortes hin und bittet die Verwaltung, die Bürger über die Regeln des Friedhofs zu informieren. Er schlägt vor, eine Push-Nachricht über die Teugn App zu versenden.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 10**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.  
Manfred Jackermeier  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung